

*Die Marian.
Congregation.*

28.
2625

Pf. L. Speyer

28. 2625

Конспект

Die Marianischen Congregationen und Sodalitäten.

Diese Sodalitäten bestehen nicht blos noch an vielen Orten in Deutschland, sondern beginnen auch in manchen Diöcesen wieder sich innerlich zu erneuern und äußerlich zu erweitern. Freilich sind sie, vielleicht mit Ausnahme Westphalens, insbesondere des Münsterlandes, noch so unscheinbar, daß ihre Existenz in Deutschland selbst Männern entgehen kann, die doch an allen kirchlichen Angelegenheiten regen Antheil nehmen. Und gewiß theilen die Meisten nicht blos diese seine Unkenntniß, sondern das Institut selbst ist von ihnen kaum gekannt, und wenn gekannt, wenig gewürdigt. Und doch haben diese Congregationen bereits einmal unendlichen, unberechenbaren Segen über die Christenheit verbreitet und haben ohne Zweifel auch in unserer Zeit einen großen Beruf. Es war nach der Reformation, nach dieser Periode des Verfalles und der Verwüstung in der Kirche, wo die Marianischen Congregationen eines der kräftigsten Mittel im Werke jener herrlichen, noch lange nicht genug gekannten katholischen Regeneration waren, welche aus dem tiefsten Geiste und den innersten Kräften der Kirche heraus damals sich begeben hat. Um Alles mit einem Wort zu sagen, es waren die Marianischen Congregationen die Pflanzschulen einer neuen sittenreinen, glaubensbegeisterten, innig frommen Jugend. Selbst Heilige, wie ein heiliger Franz Regis, ein heiliger Franz von Sales gingen aus diesen Congregationen hervor; große Geistesmänner wendeten denselben ihre Sorgfalt zu. Als P. Leonard Lessius seinen Collegen an der Universität Löwen den unsterblichen Justus Lipsius,

der seit er sich zu Gott gewendet, in die Congregation eingetreten war, auf seinem Todesbett fragte, welche Handlung seines Lebens ihm jetzt am meisten Beruhigung und Freude gewähre, antwortete er: „Die ist es unter allen, daß ich mich habe aufnehmen lassen in die Sodalität der allerheiligsten Jungfrau.“ Am weitgreifendsten aber war die Wirksamkeit der Marianischen Congregationen im Volke. In allen Städten, wo immer das religiöse Leben erwachte und Pflege fand, bildeten sich diese Bündnisse und gewannen sehr zahlreiche Mitglieder, in Mainz z. B. war damals die Zahl der Sodalen mehr als 800¹⁾. Was aber noch weit wichtiger ist, als diese weite Verbreitung, ist der andauernde Bestand und die allseitige und solide Wirksamkeit der Congregationen. Durch viele Generationen erhielten sie sich in kräftiger Blüthe und selbst alle Unbilden jener Aufklärungs-, Revolutions-, Kriegs- und Polizei-Zeiten, welche die alte Zeit von der Gegenwart trennen und fast ein Jahrhundert einnehmen, konnten diese Sodalitäten nicht ganz unterdrücken; das denselben mehr als allen anderen Bruderschaften eigene überaus starke

1) Viele dieser Sodalitäten hatten und haben zum Theil noch ihre eigenen umfangreichen Sodalitätsbücher zur Belehrung und Erbauung der Sodalen. In dem alten Mainzer Sodalitätsbuch heißt es in der Einleitung, so recht den damaligen Geist der Congregationen bezeichnend: „Diese Sodality ist ein geistliches Kriegsheer . . . dessen fürnehmliches Absehen ist, unter den jungfräulichen Siegesfahnen und dem kräftigen Beistand dieser mächtigen Herrscherin der List und Gewalt der Hölle und höllischen Geschwader ritterlich zu widerstehen, durch Wehr und Waffen, welche die Sodality in die Hand gibt; denn diese Sodality ist eine starke, wohl versehene, unüberwindliche Festung, die Befehlshaberin dieser Festung ist die Herrscherin Himmels und der Erden Maria, ihre kräftige Fürbitte und mütterlicher Schutz ist ein Thurm Davids, tausend Schilde hangen daran, mit welchen sie ihre treuen und eifrigen Pflegkinder gegen allen Anfall beschirmt. Die Zahl ist ohne Zahl Derer, welche in dieser Sodality, in dieser festen Marianischen Burg das Leben der Seele haben gefunden und erhalten und ihr ewiges Heil erworben, welche außerhalb dieser Sodality der Hölle wären unfehlbar zu Theil geworden.“



corporative Element hat sie, wenn auch in den dürftigsten Ueberresten, oft in fast gänzlich entstellender Ausartung, von aller Pflege verlassen, bis auf unsere Tage gerettet, denen die Wiederbelebung auch dieser Congregationen vorbehalten zu sein scheint, letzteres um so mehr, da dieselben das Prädicat des Zeitgemäßen in jeder Hinsicht verdienen. Ich will sagen, an diesem Institut der Marianischen Congregationen ist nichts Veraltetes, sondern Alles der Art, daß wenn man eigens für unsere Zeit einen derartigen Verein stiften wollte, man ihn unmöglich besser, zweckmäßiger, weiser einrichten könnte. Ein doppelter Gewinn aber ist, daß dieses Zeitgemäße nun zugleich den Charakter des Geschichtlichen und Altherwürdigen an sich trägt, und von der Kirche selbst, insbesondere durch Gregor XIII. und noch durch die Bulle Gloriosae Dominae Benedicti XIV. sanctionirt ist. Und wie gesagt, bereits hat die Wiedererneuerung der Sodalität in Westphalen zumeist und auch am Rhein einen hoffnungsvollen Anfang genommen. Die Diöcese Münster ist bereits mit neuen Sodalitäten bedeckt, in Münster selbst zählt, unseres Wissens, die Sodalität bereits 500 junge Männer, die man allmonatlich mit großer Erbauung gemeinsam die heiligen Sakramente empfangen sehen kann. Auch der Hochwürdigste Bischof von Mainz hat bald nach seinem Amtsantritt, der noch in einem schwachen Ueberrest vorhandenen Marianischen Sodalität eine besondere Obforge gewidmet und es ist zu erwarten, daß sie unter des Herrn und seiner Mutter Schutz, wohl gedeihen werde. Weil es aber meistens ohne praktischen Nutzen ist, über eine Sache im Allgemeinen zu reden, wenn der Leser die Sache selbst nicht genau kennt, so geben wir hier eine Uebersetzung der allgemeinen römischen Statuten, wie sie durch Gregor XIII. durch die Bulle Omnipotentis Dei vom 5. Januar 1586 als Regulativ für alle Marianischen Congregationen des Erdkreises festgestellt sind, nebst einigen Bemerkungen und Mittheilungen über die Vortheile und Ablässe der Bruderschaft, glauben zwar, daß diese in Lateinischer Sprache, wie in Uebersetzungen vielverbreiteten Statuten, Einigen, aber auch

nur Einigen unserer Leser bekannt sind. Diese nun werden es uns zu Gute halten, wenn wir sie zur Kenntniß der Vielen bringen, welche sie nicht kennen. Es handelt sich ja um ein Institut von der größten Wichtigkeit, von dem wir mit aller Zuversicht in unserer Zeit des Heilbringenden Vieles erwarten. Es wird aber das Institut gründlich nur aus seinen Statuten erkannt. Wir halten diese Statuten für eines der größten Meisterwerke, dessen Weisheit man bei näherem Studium immer mehr inne wird. Nachdem wir dann die Statuten mitgetheilt haben, wird es leicht sein, in das Wesen, Wirken und Leben der Marianischen Congregationen tiefer einzuführen. Die Statuten lauten aber wie folgt:

Allgemeine Regeln der Congregation.

I. Da die allerseligste Jungfrau und Mutter Gottes eine ganz besondere Patronin dieser Congregation ist, so bleibt kein Zweifel daran, daß sie derselben ihre besondere Huld zuwende und sie unter ihren Schutz nehme, denn diese Mutter der Gnade lohnt die, welche sie lieben und nimmt diejenigen unter ihren Schutz, welche mit Ehrfurcht und Liebe Hülfe bei ihr suchen. Es ist also vor allem billig und nöthig, daß die Mitglieder der Congregation sich durch Andacht zu Ihr auszeichnen, indem sie sich bestreben, durch ein reines und tadelloses Leben die erhabenen Tugenden nachzuahmen, deren Beispiel Sie ihnen gegeben hat; daß sie, einander zu Ihrer Liebe und Ihrem Dienste anregend, sich bestreben, in ihren Herzen das feurige Verlangen zu erwecken, Ihren hochgebenedeiten Namen zu verherrlichen. Um den Mitgliedern die Erfüllung dieser verschiedenen Pflichten zu erleichtern, werden die gegenwärtigen Regeln aufgestellt und wir glaubten sie veröffentlichen zu müssen, damit sie soviel als möglich von allen der Hauptcongregation in Rom affiliirten Congregationen angenommen würden. Uebrigens kann unabhängig von diesen Regeln jede Congregation mit Zustimmung ihres Führers ihre besondern Regeln beibehalten oder sich selbst neue vorschreiben je nach der Verschiedenheit der Personen und der Orte, nur dürfen solche Regeln nicht mit der gegenwärtigen in Widerspruch stehen.

II. Die Congregation wird geleitet durch einen geistlichen Führer oder Director (Präses), einen Vorsteher (Präfecten) und zwei Assistenten. Ihnen steht ein Rath zur Seite, der aus einem Secretär und, je nach der Zahl der Mitglieder, aus sechs bis zwölf Räten besteht. Daneben gibt es so viele untergeordneten Aemter, als die besondern Bedürfnisse jeder Congregation erfordern. Alle sind nicht nur dem geistlichen Führer oder Director der Versammlung sondern auch dem Vorsteher und den andern Würdenträgern in schuldiger Rücksicht auf die Wichtigkeit ihrer Aemter Ehrfurcht schuldig. Sie müssen auch in allem gehorchen, was den Dienst der Versammlung betrifft und was ihnen, sei es durch den Vorsteher oder einen andern in dessen Namen, aufgetragen wird; sind sie daran verhindert, so haben sie dies zeitig dem Führer oder Director oder auch dem Vorsteher anzuzeigen.

III. Da der Gebrauch der heiligen Sacramente in Bezug auf den Zweck, welchen diese Congregation im Auge hat, von höchster Wichtigkeit ist, nämlich zur Beförderung der Frömmigkeit, zum Wachsthum in der Tugend, so müssen alle, welche Theil an ihm nehmen wollen, vor ihrer Aufnahme eine Generalbeicht über ihr ganzes Leben ablegen; und wenn sie eine solche Beicht vorher schon abgelegt haben, wenigstens ein Bekenntniß aller der Sünden wiederholen, welche sie seit ihrer letzten Generalbeicht begangen haben. Uebrigens kann der Beichtvater wegen besonderer Ursachen sie entweder für den Augenblick davon dispensiren oder ihnen dieselbe ganz erlassen. Außerdem müssen alle Mitglieder jeden ersten Sonntag des Monates zu den heiligen Sacramenten hinzutreten, ebenfalls an den Hauptfesten unseres Herrn und seiner allerseiligsten Mutter, namentlich an den Festen der Geburt, der Beschneidung, der Auferstehung und der Himmelfahrt Jesu, am heiligen Pfingstfest, am heiligen Frohnleichnamfest; an den Festen der unbefleckten Empfängniß, der Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt Mariä, am Feste des heiligen Johannes des Täufers oder der heiligen Apostel Petrus und Paulus und am Feste Allerheiligen. Wenn eins dieser Feste mit dem ersten Sonntag des Monats zusammen-

fällt oder demselben nahe liegt, dann kann es für denselben gelten. Die Hauptwürdenträger der Versammlung aber, d. h. der Vorsteher, die Beisitzer, der Secretär und die Rätthe müssen wenigstens alle vierzehn Tage beichten und öfter als die andern zum Tisch des Herrn gehen.

IV. Alle Sonntage, oder wenn die Umstände dies nicht erlauben, wenigstens zweimal im Monat, versammeln sich alle Mitglieder in ihrer Kapelle, um dort eine Stunde in frommen Uebungen zuzubringen; die Art und Weise derselben bestimmt der Director oder der Vorsteher. Ohne besondere Erlaubniß des Directors oder des Vorstehers darf kein Mitglied eine der Versammlung fremde Person zu diesen Uebungen mitbringen, und man wird sich Unannehmlichkeiten mehr als einer Art ersparen, wenn man diese Erlaubniß mit vieler Vorsicht ertheilt.

V. Diese Versammlungen beginnen mit dem Hymnus *Veni creator spiritus*, worauf die Antiphon *Veni sancte spiritus* und das Gebet *Deus qui corda fidelium* gebetet werden; je nach der Zeit fügt man die Antiphon und das Gebet zur heiligen Mutter Gottes hinzu, womit die Kirche ihr *Officium* in den verschiedenen Zeiten des Jahres schließt. Diesen Gebeten folgt ein Unterricht oder eine fromme Lesung, welche man mit der *Vitanei* der allerseeligsten Jungfrau beschließt. Dann betet man in den gewöhnlichen Absichten der Kirche fünf *Vater unser* und fünf *Ave Maria*, um den vollkommenen Ablass zu gewinnen; andere Gebete fügt man je nach den Umständen hinzu. Vor und nach diesen Uebungen kann man gleichfalls irgend ein Lied singen, welches geeignet ist, die Andacht zu Gott und die Verehrung dieser allerseeligsten Mutter zu nähren und zu stärken.

VI. Die Mitglieder wohnen wo möglich jeden Tag dem heiligen Messopfer bei. Jeden Morgen, nachdem sie der göttlichen Majestät Dank gesagt haben für alle allgemeine und besondere Gnaden und Wohlthaten, welche sie von ihr empfangen haben, beten sie drei *Vater unser* und drei *Ave Maria* zur Ehre der allerheiligsten Dreifaltigkeit und einmal das *Credo* und das *Salve Regina*; sie verrichten diese Gebete neben den andern oder

den frommen Uebungen, die jeder sich nach dem Gutachten seines Beichtvaters selbst vorschreiben kann. Abends vorm Schlafengehn erforschen sie ihr Gewissen und beten darauf drei Vater unser und drei Ave Maria und das De profundis für die armen Seelen im Fegfeuer.

VII. Das öffentliche Bekenntniß, welches die Mitglieder ablegen, sich ganz dem Dienst der heiligen Jungfrau zu weihen, verpflichtet sie natürlich, mit mehr und größerem Eifer als die andern Gläubigen gewohnt sind, der Uebung guter Werke obzuliegen. Es ist ihnen besonders anzuempfehlen der öftere Gebrauch der heiligen Sacramente, die kleinen Tagzeiten von der heiligen Jungfrau oder den Rosenkranz zu beten, oft ihre Gedanken betend zu Gott zu wenden, die Kranken zu besuchen, den Sterbenden beizustehen, Unwissende über die Anfangsgründe der christlichen Lehre zu unterrichten. Sie werden übrigens nichts derartiges vornehmen ohne Zustimmung ihres Beichtvaters und in allen Fällen mit einer den Verhältnissen angemessenen Umsicht zu Werke gehen.

VIII. Diejenigen, welche bei den Vereinigungen fehlen, sind gehalten, sich baldmöglichst über ihre Abwesenheit bei dem Director oder dem Vorsteher zu rechtfertigen. Wenn sich Mitglieder der Nachlässigkeit in diesem Punkte schuldig machen, so macht man ihnen passende Vorstellungen darüber. Im Wiederholungsfalle werden sie, wie für jeden schweren Fehler, entweder zeitweise oder für immer, je nachdem dies das Wohl der Congregation und die Ehre Gottes fordert, von derselben ausgeschlossen.

IX. Was die Feste betrifft, welche die Congregation jedes Jahr mit größerer Feierlichkeit zu begehen pflegt, und die bestimmte Vorbereitungen erfordern, so ist dabei Rücksicht auf die Verhältnisse der Mitglieder und auf die gemeinsame Erbauung zu nehmen; dies geschehe ebenfalls bei allen andern Gelegenheiten, welche Kosten verursachen. Es bleibt daher jeder einzelnen Versammlung überlassen, nach dem Gutdünken und mit der Bewilligung ihres geistlichen Führers ihre besondern Bestimmungen rücksichtlich dieses Punktes zu treffen.

X. Wird eins der Mitglieder gefährlich krank, so hat der Vorsteher darauf zu sehen, daß man es besuche, und darüber zu wachen, daß es zeitig die Tröstungen der heiligen Religion empfangt. Alle haben die Pflicht, für den Kranken zu beten. Stirbt er, so müssen sie womöglich seinem Seelenamt und Begräbniß beiwohnen. Ist es Sitte, die Leiche zu Grabe zu tragen, so versäumen sie nicht, dies Beispiel christlicher Liebe zu geben. Außerdem versammeln sie sich am ersten freien Tage in der Kapelle der Congregation, um die Tagzeiten für den Abgestorbenen oder den Rosenkranz für seine Seele zu beten, jedenfalls thun sie dies, wenn nicht zusammen, doch jeder für sich. Weiter beten sie während acht Tagen alle für ihn das De profundis oder ein Vater unser und Ave Maria. Die Versammlung hat Sorge zu tragen, daß wenigstens einmal das heilige Messopfer an einem privilegierten Altare für die Seelenruhe des Verstorbenen dargebracht werde.

XI. Wenn ein Mitglied der Versammlung durch eine Reise verhindert sein sollte, während einiger Zeit Theil an ihren Zusammenkünften zu nehmen, so hat es den Director oder den Vorsteher davon zu benachrichtigen. Wenn es angeht, gibt man ihm Namens der Versammlung einen offenen Brief mit¹⁾, auf daß er an andern Orten ihren frommen Uebungen beiwohnen könne. Da er trotz seiner Abwesenheit Mitglied der Versammlung bleibt und fortwährenden Antheil an ihren Verdiensten hat, so schreibt er von Zeit zu Zeit dem Vorsteher, damit seine Mitbrüder und Mitschwestern wissen, wie es ihm geht, und er empfiehlt sich

1) In demselben wird bezeugt, daß N. N. in die Congregation zu N. N. im Jahre aufgenommen, durch sein gutes Verhalten verdient, andern Versammlungen empfohlen zu werden. Das Mitglied, welches auf einen solchen offenen Brief hin, bei den Vereinigungen anderer Congregationen zugelassen wird, gibt ihn dem Director ab, welcher ihn, sofern die ausgesprochene gute Meinung von dem Träger desselben sich bewährt, bei der Abreise zurückstellt. Nach der Rückkehr gibt das Mitglied den offenen Brief wieder dem Director seiner Congregation ab.

ihrem Gebete. Uebrigens hat er stets und überall darauf zu achten, daß er sich als ein wahres Kind Mariens betrage, und sich zu bestreben, durch ein sittenreines, vorwurfsloses Betragen Jedermann zu erbauen und alle Herzen für die Frömmigkeit und Tugend zu gewinnen.

XII. Alle Mitglieder haben sich gegenseitiger, wahrer und treuer Liebe zu befeißigen; sie haben sich zu bestreben, den Geist der Eintracht und des Friedens unter einander zu bewahren und zunehmen zu machen, indem sie alles sorgfältig vermeiden, was zu Mißverständniß oder Streit Anlaß geben könnte. Jeder sei darauf bedacht, von Tag zu Tage neue Fortschritte in der Tugend und der christlichen Vollkommenheit zu machen. Dazu ist nichts, so nützlich, als allen Zusammenkünften pünktlich beizuwohnen, die frommen Uebungen genau zu beobachten, sich oft mit tugendhaften Personen zu unterhalten, alle schlechte Gesellschaft zu fliehen, jede gefährliche Gelegenheit sorgfältig zu meiden und sich oft zu erinnern, wie wichtig es für die Mitglieder ist, sich stets so zu benehmen, daß Jeder sie würdig halte des schönen Titels: Mitglied der Congregation und Sohn Marias.

XIII. Um sich der Beobachtung dieser allgemeinen Regeln um so mehr zu versichern, sind sie bei jeder neuen Wahl in der Kapelle der Congregation vorzulesen. Jeder hat sich zu bestreben, dieselben mit aller möglichen Genauigkeit zu beobachten. Die Würdeträger haben außerdem ihre besonderen Regeln oft nachzulesen und ihnen auf's Gewissenhafteste nachzukommen.

Besondere Regeln der Versammlung.

Regeln für den Vorsteher oder Präfecten.

I. Da der Vorsteher nur in Rücksicht auf die vortheilhafte Meinung, welche man von seinen Verdiensten und seiner Tugend hat, zu dieser Würde erhoben worden ist, so hat er sich vor Allen durch die pünktlichste Beobachtung aller Regeln auszuzeichnen. Die geistlichen Interessen der ganzen Versammlung im Allgemeinen und jedes Mitgliedes insbesondere müssen ihm warm am Herzen liegen; er wird alle durch ein exemplarisches

Leben und besonders durch seinen Eifer im Empfang der heiligen Sacramente erbauen.

II. Wenn sich die Congregation versammelt, hat er sich frühzeitig einzufinden und darauf zu achten, daß die frommen Uebungen in der von dem Director vorgeschriebenen Weise abgehalten werden. In wichtigen Fällen, welche ihn zu erscheinen hindern, meldet er dies zeitig dem ersten Beisitzer, damit dieser ihn ersetze.

III. Obgleich der Vorsteher das Haupt der Versammlung ist, bleibt er dem geistlichen Führer oder Director untergeordnet. Er kann nichts aufheben oder einführen ohne dessen Einwilligung. Er beräth Alles mit ihm und handelt im Einverständniß mit ihm, wobei er nur das Wohl der Versammlung und die Ehre Gottes im Auge zu halten hat.

IV. Er wacht über die Ausführung der Mitglieder. Merkt er, daß eines derselben einen schlimmen Weg nimmt, so meldet er es dem Director, dem er selbst die weniger schweren Vergehungen der Mitglieder mittheilt, damit man bei Zeit Mittel ergreifen und den traurigen Folgen zuvorkommen könne, welche die laxere Handhabung und die Verletzung der Regeln nach sich ziehen.

V. Wenn eins der Mitglieder krank wird, sorgt er dafür, daß es von der ganzen Versammlung besucht werde und wählt diejenigen aus, welche er am geeignetsten hält, den Kranken zu erbauen und zu trösten. Verschlimmert sich sein Zustand, so empfiehlt er ihn dem Gebete aller Mitglieder und wacht darüber, daß er zu Zeiten die heiligen Sacramente empfangt; nöthigenfalls macht er selbst ihn mit der nahenden Todesgefahr bekannt.

VI. Stirbt der Kranke, so mahnt der Vorsteher die Mitglieder, während acht Tagen das *De profundis* oder ein *Vater unser* und *Ave Maria* für seine arme Seele zu beten. Zugleich ladet er sie ein, dem Begräbniß und der Seelenmesse beizuwohnen, welche in solchen Fällen in der Kapelle der Versammlung gelesen wird.

VII. Alle drei Monate verificirt er die Rechnungen des Cassirers und benachrichtigt den Director von dem Zustande dersel-

ben. Er hat darauf zu halten, daß keine Ausgabe ohne seine Bewilligung gemacht wird.

VIII. Eigenmächtig kann der Vorsteher Niemanden in die Congregation aufnehmen und noch viel weniger ein Mitglied ausschließen. Er erkundigt sich sorgfältig sowohl nach der Aufführung im Allgemeinen, als auch nach den besonderen Eigenschaften derer, welche die Aufnahme nachsuchen. Wird ihm nichts bekannt, was der Zulassung im Wege stände, dann schreibt er sie auf die Liste der Postulanten, legt ihre Anfrage dem Rath in der erstfolgenden Sitzung vor und schickt sie endlich zum Director, dem er vorher Alles sie Betreffende mitgetheilt hat, damit dieser sie zu den Aspiranten zulasse, falls er es mit dem Wohle der Versammlung vereinbar hält.

IX. Sowohl beim Antritte seines Amtes, wie beim Austritte aus demselben unterzeichnet der Vorsteher das Verzeichniß der der Versammlung gehörigen Gegenstände, so wie die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben, damit ihre Nachfolger Alles in guter Ordnung vorfinden.

Regeln der Beisitzer oder Assistenten.

I. Die Beisitzer unterstützen den Vorsteher in der Ausübung der Pflichten seines Amtes. Sie haben die größte Eintracht unter einander zu beobachten und berathen sich oft über Alles, was die Versammlung betrifft. Wie er, so gehen auch sie den andern mit gutem Beispiel voran, besonders im eifrigen Gebrauch der heiligen Sacramente.

II. Die Beisitzer können damit beauftragt werden, die Aspiranten mit den Regeln, frommen Uebungen und Pflichten der Versammlung bekannt zu machen. Sie wachen über dieselben, so wie über alle ihnen besonders empfohlenen Mitglieder, und unterrichten sich sorgfältig über deren Aufführung, um mit dem Director darüber verhandeln zu können, zum größern Wohle der Versammlung.

III. Die Beisitzer haben das Recht des Vorsizes in den Sitzungen des Rathes. In Abwesenheit des Vorstehers ersetzt ihn der erste, ist auch dieser verhindert, der zweite Beisitzer. Sie

müssen gegenwärtig sein, wenn der Cassirer seine dreimonatliche Abrechnung vorlegt, so wie wenn bei den Neuwahlen der abtretende Vorsteher mit dem Secretär das Inventar und die Abrechnung unterzeichnen.

Regeln des Secretärs.

I. Der Secretär wohnt allen Sitzungen des Rathes bei und hat alle schriftlichen Arbeiten der Congregation zu besorgen.

II. Er hat drei Bücher zu führen. Das erste enthält die Namen und Vornamen aller Mitglieder der Versammlung, ihr Alter, ihren Wohnort und Stand, den Tag ihrer Zulassung und den ihrer Weihe. In dem zweiten verzeichnet er die wichtigsten Beschlüsse des Rathes, jedoch nicht eher als bis der Director seinen Entwurf über die Beschlüsse gebilligt und gutgeheißen hat. In dem dritten verzeichnet er die Resultate der Wahlen, die Wohlthäter der Versammlung so wie die Mitglieder, welche in einen andern Stand treten oder sterben, und endlich diejenigen, welche aus der Versammlung scheiden oder ausgeschlossen werden, doch darf nie eine Erwähnung der Ursache des Austrittes geschehen. Diese Bücher liegen unter Schloß und werden nur dem Rathe mitgetheilt.

III. Er hat Sorge zu tragen, daß ein Verzeichniß der Mitglieder mit deren Vor- und Zunahmen an einem passenden Orte in der Kapelle jedesmal aufgehängt werde, so oft sich die Mitglieder dort versammeln.

IV. Er ist bei der Rechnungsablage des Cassirers gegenwärtig und unterzeichnet mit dem Vorsteher das Inventar und die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben.

Regeln der Rätthe.

I. Die Rätthe nehmen an allen Verhandlungen über das allgemeine Wohl der Gesellschaft Theil. Sie werden unter den fähigsten und tugendhaftesten Mitgliedern gewählt und sollen den andern mit ihrem Beispiel vorleuchten.

II. Jeder der Rätthe trägt eine besondere Sorgfalt für die Mitglieder, welche der Director oder der Präfect ihm speciell anempfehlen; er besucht sie öfter und hält ihnen gelegentlich Er-

mahnungen, welche geeignet sind, ihren Eifer zu unterhalten oder mehr zu beleben. Wird einer von ihnen nachlässig in der Erfüllung seiner Pflichten, so macht er ihm darüber liebevolle Vorstellungen und meldet es dem Director, besonders wenn sich Fehler einer Art zeigen sollten, welche die Ehre der Versammlung gefährden könnten.

Regeln des Cassirers.

I. Der Cassirer führt das Register über die Einnahmen und Ausgaben und legt alle drei Monate in Gegenwart des Vorstehers und des Secretärs Rechnung darüber ab.

II. Er sorgt für die nöthigen Anschaffungen, holt sich aber seine Vollmachten dafür bei dem Vorsteher, der ihm zu sagen hat, wie weit er dabei gehen darf.

III. Vor jeder Wahl stellt er die Abrechnung auf, damit dieselbe gehörig beglaubigt und unterzeichnet werden könne.

Regeln des Sacristans.

I. Der Sacristan hat für die Kapelle und alles was in die Sacristei gehört zu sorgen. An den Versammlungstagen hat er sich frühzeitig auf seinem Posten zu finden, um nach den Anweisungen des Directors oder des Vorstehers die nöthigen Anordnungen treffen zu können.

II. Fehlt es an irgend etwas in der Sacristei, so hat er ohne Zögern dem Vorsteher oder dem Cassirer Nachricht davon zu geben.

III. Er führt ein Register über alles zur Sacristei Gehörenden und legt es bei den Neuwahlen zur Approbation und Unterschrift vor.

Regeln des Pförtners.

I. Der Pförtner muß wo möglich der erste an der Kapelle sein.

II. Er hält ein Verzeichniß der Namen aller Mitglieder, welche in die Kapelle treten.

III. Nach jeder Versammlung theilt er dem Vorsteher die Namen der Abwesenden mit und behält seinerseits gleichfalls Notiz davon.

IV. Er verrichtet seinen Dienst mit großer Sanftmuth und

Bescheidenheit zur Ehre der allerseligsten Mutter unseres Herrn Jesu Christi.

Regeln der Vorleser.

I. Die Vorleser finden sich frühzeitig in der Kapelle ein. Einer von ihnen beginnt die Lesung sobald sieben bis acht Mitglieder versammelt sind und setzt sie bis zum Beten des Rosenkranzes fort, welches eine Viertelstunde vor den eigentlichen Andachtsübungen der Versammlung beginnt. Sollte die Lesung zu lange dauern, dann wechseln sie untereinander ab.

II. Sie haben sich vom Director das Buch bezeichnen zu lassen, woraus sie lesen und so laut und verständlich zu lesen, daß jedermann sie verstehen kann.

III. Sie tragen Sorge, ihren Dienst mit gebührender Bescheidenheit zu verrichten.

Regeln der Sänger.

I. Die Sänger haben Sorge zu tragen, daß aus ihrer ganzen Haltung und Art zu singen eine wahre Andacht und große Bescheidenheit hervorleuchte. Sie sollen eingedenk sein, daß sie gewählt wurden, das Lob der heiligen Mutter Gottes in der Versammlung zu singen, wie die Heiligen und die Engel es im Himmel singen.

II. Zur Ehre dieser guten Mutter sollen sie sich bestreben, ihrem Gesange die größte Vollendung zu geben. Sie sollen sich von Zeit zu Zeit vereinigen um sich unter der Leitung ihres Musikmeisters zu üben.

III. Wenn ein neues Lied eingelernt werden soll oder eine Hauptrepetition statt hat, dann darf keiner ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Musikmeisters fehlen. Dieser legt dem Director über alles was sein Amt betrifft Rechenschaft ab.

Ueber die Versammlungen des Rathes.

I. Der Rath versammelt sich regelmäßig einmal im Monat, um im Beisein des Directors über das Wohl der Versammlung zu berathen. Die Verhandlungen des Rathes sind geheim.

II. Der Vorsteher legt die Proposition vor, jedes Mitglied des Rathes sagt je nach der Reihe und nach seinem Range seine

Meinung in wenig Worten mit Bescheidenheit und Umsicht, aber mit heiliger Freiheit.

III. Alles, was einmal im Rathe beschlossen und von dem Director gutgeheissen worden ist, muß treu beobachtet werden und kann ohne gewichtige Gründe keine Abänderung erleiden. Der Entscheid im Rathe fällt auf die Mehrheit der Stimmen.

IV. Am Schlusse jeder Sitzung bespreche man den allgemeinen Zustand der Versammlung, um sich über die Punkte zu verständigen, welche eine besondere Aufmerksamkeit verlangen.

V. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß dem Rathe nichts proponirt wird, was nicht der größern Ehre Gottes, der Ehre der allerseligsten Jungfrau und dem Wohle der Versammlung förderlich wäre.

Ueber die Wahlen.

I. Die Wahlen finden wenigstens von Jahr zu Jahr statt. Ohne besondern Grund kann der Vorsteher sein Amt nicht behalten, er kann aber, wenn er abtritt, zu jedem andern Amte gewählt werden.

II. Die Wahlen finden in folgender Weise statt: Der Vorsteher, die Beisitzer, der Secretär und die andern Mitglieder des Rathes schreiben, nach vorhergegangener Anrufung des heiligen Geistes, jeder auf ein Zettelchen die Namen von drei Mitgliedern der Congregation, welche sie vor Gott am würdigsten und fähigsten zu dem Amte eines Vorstehers halten. Der Director liest die Namen von den eingesammelten Zetteln ab und der Secretär schreibt nieder, auf welche die Wahl fiel und wie sich die Stimmen vertheilen.

III. Die drei Namen, welche also die absolute Stimmenmehrheit im Rathe erlangt haben, werden jetzt der ganzen Versammlung vorgeschlagen. Man heftet sie über drei Büchsen zu den Füßen der allerseligsten Jungfrau an, jedes Mitglied erhält eine Kugel und wirft, sobald sein Name von dem Secretär verlesen wird, seine Kugel in eine der drei Büchsen. Alsdann zählt der Director in Gegenwart des Rathes die Stimmen und wer die meisten hat, wird als Vorsteher oder Präfect ausgerufen.

IV. Zur Wahl der zwei Beisitzer fügt man dann den beiden, von der Vorsteherwahl übrig gebliebenen Namen, die zweier andern Mitglieder hinzu, welche der Rath wiederum in der obenangeführten Weise zu wählen hat. Jedes der Mitglieder erhält so viel Kugeln, als Beisitzer zu wählen sind und die Wahl geht ebenso vor sich, wie die des Vorstehers. Die beiden Mitglieder, welche nicht genug Stimmen erhielten um Beisitzer zu werden, sind dadurch von selbst Mitglieder des Rathes. Nach vollendeter Wahl singt oder betet man das Te Deum und die Versammlung endet auf die übliche Weise.

V. Die Wahl der andern Rätthe kann auf zwei verschiedene Weisen vor sich gehen. Entweder, man überläßt sie dem Director und den drei schon ernannten Hauptwürdenträgern (welche sich in diesem Falle zu anderer Zeit versammeln, um den Rath zu vervollständigen), oder man gibt sie unmittelbar der ganzen Versammlung anheim. In dem letzten Falle legt jedes Mitglied bei der Wahl der Beisitzer nebst seiner Kugel für diese einen Zettel zu den Füßen des Bildes der allerseligsten Jungfrau, der ebensoviel Namen enthält, als noch Rätthe zu wählen sind. Der Director verliest diese Namen in Gegenwart der fünf schon ernannten Dignitarien (des Vorstehers, der zwei Beisitzer und der zwei Rätthe) und diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, werden als Rätthe proclamirt. Jene erste Art ist hauptsächlich an solchen Orten im Gebrauch, wo die Mitglieder einander nicht genugsam kennen.

VI. Der Director ernennt in Uebereinstimmung mit dem Vorsteher und den Assistenten den Secretär, Cassirer, Sacristan u. a. Den Secretär ausgenommen können diese Aemter nach Belieben durch Mitglieder des Rathes oder auch durch andere Mitglieder der Versammlung besetzt werden.

VII. Nachdem die Resultate der Wahlen der Versammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft mitgetheilt worden sind, nehmen die Erwählten ihre Plätze ein.

Ueber die Aufnahmen.

I. Wer in die Versammlung aufgenommen sein will, muß

sich vor allem an den Vorsteher wenden, welcher die nöthigen Erkundigungen über ihn einzieht und ihn alsdann zum Director sendet. Dieser nur kann ihn unter die Zahl der Aspiranten aufnehmen. Sein Name wird bei der erstfolgenden Zusammenkunft den Mitgliedern mitgetheilt. Als Aspirant darf er an den Vereinigungen Theil nehmen, hat jedoch weder eine active noch passive Stimme bei den Wahlen, auch bis zu seiner förmlichen Aufnahme in die Versammlung keinen Antheil an deren Ablässen.

II. Während dieser Prüfungszeit, welche nicht weniger als drei Monate dauern darf, wird einer der Würdentäger vom Vorsteher beauftragt, seine Aufführung zu beobachten und ihn in allem zu unterrichten, was die Regeln, frommen Uebungen und Pflichten der Versammlung betrifft. Der Rath bestimmt unter Vorsitz des Directors den Tag der Aufnahme. Bevor dieselbe jedoch statt findet, theilt man den Beschluß des Rathes der ganzen Versammlung mit, damit man sicher gehe, daß der definitiven Aufnahme kein Hinderniß im Wege stehe.

III. Die Aufnahme findet in folgender Weise statt: Der Aspirant spricht nach dem „Veni creator“, auf den Knien vor dem Bilde der allerseligsten Jungfrau liegend und eine Kerze in der Hand, mit klarer Stimme die folgende Weiheworte:

„Heilige Maria, Mutter Gottes und unbesleckte Jungfrau, ich N. N. wähle dich heute zu meiner Mutter, meiner Patronin und Fürsprecherin; ich nehme mir fest vor, mich nimmer von dir abzuwenden, nichts gegen dich zu sagen oder zu thun, und nicht zuzugeben, daß von den mir Untergebenen etwas gegen deine Ehre geschehe. Ich bitte dich also, mich zu deinem beständigen Diener (deiner beständigen Dienerin) anzunehmen. Stehe mir bei in allem, was ich thue und verlasse mich nicht in der Stunde meines Todes. Amen¹⁾.“

1) Ganz in dieser Weise war der Act der Aufnahme in den alten Versammlungen in Gebrauch. Der Erzbischof Hubert Wilhelm von Mecheln knüpfte unterm 11. Mai 1696 und der Bischof von Antwerpen, Johannes Ferdinand unterm 10. Dezember 1683 vierzig Tage Ablass an denselben. Diesen Ablass erneuerte Seine Eminenz der Car-

IV. Nun erhebt sich der Vorsteher und spricht: „Zur größern Ehre Gottes, zur Vermehrung der Andacht zur allerseligsten Jungfrau und Mutter Gottes Maria, zum geistlichen Wohle dieser Versammlung und kraft der Gewalt, welche der heilige Vater mir anvertraut hat, nehme ich N. N. dich N. N. unter die Zahl der Mitglieder unserer Versammlung (von Jünglingen, Jungfrauen u.), welche hier in N. N. unter dem Titel (der Himmelfahrt, Geburt, Schmerzen u. s. w. Mariä) besteht, auf, und mache dich dadurch zum Theilhaber aller Gnaden, Privilegien und Rechte, welche der heilige Stuhl der ersten und Hauptversammlung in Rom geschenkt hat, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.“

In den Versammlungen der weiblichen Personen erhebt sich die Vorsteherin und sagt: „Zur größern Ehre Gottes, zur Vermehrung der Andacht zur allerseligsten Jungfrau und Mutter Maria, zum geistlichen Wohle dieser Versammlung und kraft der Gewalt, welche der heilige Vater dieser Versammlung bewilligt hat, ist N. N. unter die Zahl der Kinder Mariens in unsere Versammlung (von Jungfrauen) aufgenommen, welche hier in N. N. unter dem Titel N. N. besteht und ist theilhaftig aller Gnaden, Privilegien und Rechte, welche der heilige Stuhl der ersten und Hauptversammlung in Rom geschenkt hat.“ Dann gibt der Director dem neuen Mitglied den Segen mit den Worten: „In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.“

V. Der Director empfängt alsdann die Kerze aus der Hand des neuen Mitgliedes und überreicht ihm, wo dies Sitte ist, das geweihte Kreuz oder die geweihte Medaille der Versammlung mit den Worten: *Accipe signum Congregationis ad corporis et animae defensionem, ut divinae bonitatis gratia atque Mariae Matris tuae aeternam beatitudinem consequi merearis.*

dinal-Erzbischof von Mecheln unterm 17. Januar 1839 und die gegenwärtigen Bischöfe von Belgien fügten noch andere vierzig Tage hinzu. Ähnliche Ablässe von unsern deutschen Bischöfen würden gewiß folgen, wenn man einmal Hand an die Einführung der Versammlungen legte.

In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.“ Zum Schluß ermahnt er das neue Mitglied, sein ganzes Leben hindurch dem Dienste Mariä treu zu bleiben.

VI. Alle Mitglieder erneuern jedes Jahr am Titularfest der Versammlung feierlich den Act ihrer Weihe.

Ehe ich zu den Ablässen, mit welchen der heilige Stuhl diese Versammlungen reich beschenkte, übergehe, mag hier noch ein Ueberblick der hohen Vortheile folgen, welche nach diesen mit äußerster Weisheit gestellten Regeln dieselben ihren Mitgliedern gewähren. Das „Manuel des Congregavistes,“ nach dessen Mittheilung die Regeln übersetzt sind, stellt sie folgendermaßen zusammen und findet sie:

1. In dem Eifer eines aufmerksamen geistlichen Führers, dem die Mitglieder besonders am Herzen liegen, der sie genauer kennt und pflegt, und ihnen in verwickelten und heilsgefährlichen Augenblicken mit sicherem Rathe zur Seite stehen kann.

2. In der Menge frommer Gespräche, Belehrungen und Lesungen, welche den Eifer nähren und kräftigen und zu ernstem Nachdenken über das eigene Seelenheil auffordern; welche, indem sie oft den Mitgliedern die Herrlichkeit, die Vorrechte und die Wohlthaten der allerseligsten Jungfrau vor Augen stellen, dieselben mehr auffordern, ihre Tugenden, ihre Reinheit, ihre Sanftmuth und Geduld nachzuahmen.

3. In der Menge guter Beispiele. Man sieht in diesen Versammlungen junge Leute, welche mit englischer Reinheit in sterblichem Leibe leben; Familienväter voll des ächtesten Christenthums, Soldaten ohne Makel und Tadel. Und kann man dieselben wohl sehen und mit ihnen umgehen, ohne mit dem heiligen Augustin sich selbst zuzurufen: „Warum thue ich nicht auch, was ich so viele Andern thuen sehe?“

4. In dem gemeinsamen Gebet, welches eine besondere Kraft bei Gott hat, da Jesus Christus ja selber sagt, daß,

wo zwei oder drei in Seinem Namen versammelt seien, Er mitten unter ihnen sei.

5. In den gegenseitigen Hülfeleistungen christlicher Liebe. Die Mitglieder lieben einander brüderlich; ihr Wahlspruch ist jenes Wort, welches die ersten Christen auszeichnete: Ein Herz und Eine Seele. In welchen Umständen sie sich auch befinden mögen, sie seien nun krank, betrübt und niedergeschlagen und was immer, sie haben stets in ihren Mitbrüdern und Mitschwestern treue und freundliche Tröster, welche sie besuchen und ihnen beistehen bis zum letzten Augenblicke.

6. In den Verbindlichkeiten, welche man eingeht, die Regeln der Versammlung zu beobachten, alle Monate den heiligen Sacramenten zu nahen, willig sich über seine Fehler belehren zu lassen, selbst geringe Bußen zu empfangen, wenn man sich lau oder nachlässig zeigt. Allerdings ist es keine Sünde, diesen Verbindlichkeiten nicht nachzukommen, aber Jeder, der Character hat, würde sich schämen, sie nicht zu erfüllen und setzt sich dadurch in eine glückliche Nothwendigkeit, tugendhaft zu sein.

7. In den Verdiensten der guten Werke aller Mitglieder, an denen Jeder gerechten Antheil hat. Sich einen Begriff von dem Umfang dieser Verdienste zu machen, bedenke man nur, durch welche Anzahl von Werken der Frömmigkeit und christlichen Liebe so zahllose eifrige Versammlungen sich bestreben, die größte Ehre Gottes zu befördern. Hier bemüht man sich, Gefangene zu erlösen, ihnen ihr Loos zu erleichtern, sie zu besuchen, dort Feindseligkeiten zu schlichten; die Spitäler zu besuchen, arme Kinder zu unterrichten, Bettler und Bagabunden zu den heiligen Sacramenten zu führen, verhärtete Sünder zur Buße zu bringen, verlassene Sterbende zu trösten, alles Elend möglichst zu mildern, je nach den Umständen, der Zeit und des Ortes Gutes zu thun, wo sich immer die Gelegenheit dazu bietet, das ist das erhebende Schauspiel, welches überall die Versammlungen der allerseeligsten Jungfrau darbieten.

8. Endlich in den Ablässen der heiligen Kirche.

Sie wird ein dringender Beweggrund, oft zu den Quellen der Gnaden zu treten, ein großer Trost, wenn man die ungeheure Genugthuung bedenkt, welche man für die begangenen Sünden schuldig ist. Stets haben die Heiligen die Ablässe geehrt und sie eifrig bis zu ihrem Tode gesucht. Der heilige König Ludwig von Frankreich sagt am Schlusse seines Testaments: „Mein Sohn, sei eingedenk, die Ablässe der heiligen Kirche zu gewinnen.“ Die Kirche hat einen geistigen Schatz, welcher aus dem Ueberfluß der Verdienste Jesu Christi und der Heiligen besteht. Die Verwaltung und Austheilung dieses Schazes steht nur den Hirten der Kirche zu, jedoch nicht ohne bestimmte Ursache. Diese schließt, wie der Cardinal Bellarmin sagt, zweierlei in sich ein: einen Gott wohlgefälligen Zweck und eigene Mitwirkung zur Erreichung dieses Zweckes. Da nun die heilige Kirche so viele Ablässe aus ihrem Gnadenschatze nahm, sie den Mitgliedern der Versammlungen der heiligen Jungfrau zu schenken, folgt daraus nicht, daß diese heiligen Genossenschaften einen Gott höchst wohlgefälligen Zweck haben müssen, daß sie dadurch gerade ihren Mitgliedern den allergrößten Vortheil bringen?

Ablässe.

Vollkommene Ablässe für alle Gläubigen.

Alle Mitglieder so wie die andern Gläubigen, welche nach reumüthiger Beicht und Communion die Kirche oder Kapelle der Versammlung am Tage ihres Titularfestes besuchen von der ersten Vesper bis zum Untergang der Sonne und dort für die Erhöhung der heiligen Kirche, die Vertilgung der Ketzereien, den Frieden unter den christlichen Fürsten und für den Papst beten, oder auch je nach dem Drang ihres Herzens andere Gebete verrichten, gewinnen einen vollkommenen Ablass.

Hat die Versammlung einen andern Titel oder zweiten Patron, dann ist an diesem Feste ein gleicher Ablass bewilligt. Hat eine Versammlung keinen Titel der Art, so kann der Director jedes Jahr einen solchen nach Belieben wählen, jedoch unter Zustimmung des Ordinarius. Unter gleicher Zustimmung kann

auch das eine oder andere Fest auf einen andern Tag des Jahres, selbst auf einen Sonntag verlegt werden, dann folgen die Ablässe dem Feste.

Vollkommene Ablässe für die Mitglieder der Versammlungen. Sie erhält Jeder, wer am Tage seiner Aufnahme in die Versammlung nach reumüthiger Beicht die heilige Communion empfängt;

Jedes Mitglied in der Todesstunde;

Jeder, welcher an den Tagen der Geburt und der Himmelfahrt des Herrn und an den Tagen Mariä Geburt, Empfängniß, Verkündigung und Himmelfahrt nach reumüthiger Beicht in der Kapelle der Versammlung das heilige Sacrament des Altars empfangen.

Ebenso jeder einmal in der Woche an den Tagen, an welchen sich die Mitglieder nach Vorschrift der Statuten, Regeln und Gebräuche der mehrgenannten Hauptversammlung in Rom oder der andern bestehenden oder noch zu errichtenden Versammlungen zu gemeinschaftlichen frommen Uebungen zu vereinigen pflegen, wenn er nach würdigem Empfang der heiligen Sacramente in der Kapelle der Versammlung für die Eintracht unter den christlichen Fürsten, die Vertilgung der Ketzereien und die Erhöhung unserer heiligen Mutter, der Kirche, betet. Versammeln sich die Mitglieder mehreremal in der Woche, dann kann Jeder sich nach Anleitung des Directors den Tag selber wählen, an welchem er den Ablass gewinnen will.

Die mit der geistigen Führung einer Versammlung beauftragten Priester können, wenn sie ein für allemal die Erlaubniß des Ordinarius dazu erhalten haben, jedesmal, wenn sie Mitglieder oder im Dienste der Versammlung stehende Personen in ihrer Krankheit besuchen und ihnen durch frommes Zureden helfen, die Schmerzen der Krankheit geduldig zu ertragen oder dem Tode mit Ergebung in Gottes heiligen Willen entgegen zu sehen, diesen Personen einen vollkommenen Ablass an dem Tage bewilligen, wo solche Personen nach würdigem Empfang des allerheiligsten Altars sacramentes vor einem Crucifix nach den Inten-

tionen des Papstes und unserer Mutter, der heiligen Kirche, drei Vater unser und drei Ave Maria beten.

Zweimal im Jahre können die Mitglieder den für jeden Tag der Wochenvereinigungen festgesetzten Ablass gewinnen, wenn sie in einer beliebigen Kirche nach vorhergegangener Generalbeicht (entweder über ihr ganzes Leben oder über die Zeit seit der letzten Generalbeicht) das allerheiligste Sacrament des Altars empfangen.

Einen Ablass von sieben Jahren gewinnen die Mitglieder jedesmal, wenn sie eins der folgenden guten Werke verrichten:

Einen Todten zu Grabe begleiten, für einen Sterbenden beten, einer frommen Versammlung beiwohnen, sei sie öffentlich oder geheim, einer Todtenmesse beiwohnen, an Werktagen eine heilige Messe hören, ihr Gewissen vorm Schlafengehen erforschen, arme Kranke besuchen, Gefangene besuchen, Feindseligkeiten beilegen.

Außer diesen größern Ablässen bewilligten mehrere Päpste (von Gregor XIII. bis zu Pius VI.) deren noch manche andere, nebst vielen Privilegien und Vorrechten, deren Mittheilung wir uns vorbehalten bis dahin, wo es nöthig werden wird, das Büchlein, dem sie entnommen sind, ganz in das Deutsche zu übertragen. Dies wird dann der Fall sein, wenn die Versammlungen der allerseligsten Mutter Jesu wieder in Deutschland auferstehen und im Verein mit so vielen neuauflebenden frommen Genossenschaften ihren Segen durch unser tief darniederliegendes armes Vaterland tragen. Möchte doch dieser Augenblick bald kommen! Was könnten die Bünde der Jünglinge und Jungfrauen, der Männer und Frauen, die jetzt an so manchen Orten ein so kräftiges und schönes Leben entfalten, Besseres thun, als ihr Streben unter den Schutz der am höchsten von allen Geschöpfen begnadigten mächtigen Jungfrau zu stellen; wo wären sie besser geborgen, als unter ihrem Schirme? Und sollten denn die Orte, wo diese Bünde noch nicht bestehen, an frommen Verehrern der Mutter Jesu Christi so arm sein, daß sich nicht ein kleines Häuslein

fände, welches sich entschloffe, ganz unter ihre Fahne zu treten und also sicherer und leichter den Kampf des Lebens zu kämpfen? daß es soweit noch nicht gekommen ist, dafür gibt die in kurzer Zeit so wunderbar sich verbreitende Bruderschaft vom unbefleckten Herzen Mariä ein rührendes Zeugniß und wie schön, wenn die Versammlungen von der allerseligsten Jungfrau Hand in Hand mit ihr gingen! Gegen die Krankheiten, an denen unser Volk gerade jetzt siecht, sind sie das wirkungsreichste Heilmittel, wie denn dies der Stellvertreter Jesu von dem Stuhle des heiligen Petrus aus selbst anerkannte, als er sie in der Zeit ihres Entstehens feierlich erklärte „als ein sehr kräftiges Mittel zur Bewahrung der Unschuld, zur Stärkung im Glauben, zur Erhaltung des Geistes der Liebe und um in den Herzen aller Gläubigen die Gefühle der Ehrfurcht, des Vertrauens und der Liebe zu beleben, welche sie der zärtlichsten aller Mütter schuldig sind.“



-8. 1. 14

10